

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

### 1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WISO S.E. Consulting GmbH – im Folgenden Veranstalterin - und dem Aussteller im Rahmen des Gesundheitskongresses des Westens 2012, von 14. – 15. März 2012, MARITIM Hotel Köln.

#### Beauftragte Ausstellungsorganisation:

welcome Veranstaltungen GmbH  
Frauke Landsberg  
Bachemer Straße 6 – 8  
50226 Frechen  
FON +49 (0) 2234 95322 32  
Fax +49 (0) 2234 95322 29  
E-Mail: info@gesundheitskongress-des-westens.de

### 2. Standanmeldung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller alle allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von den Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

### 3. Teilnahmebestätigung

Erst mit der Teilnahmebestätigung durch die Veranstalterin entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalterin. Die Veranstalterin behält sich im Rahmen der Vertragsfreiheit vor, einzelne Anbieter (Aussteller) von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

### 4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange der Veranstalterin. Die örtlichen Standwünsche der Ausstellerfirmen werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können, wenn die Änderungen in der Gesamtplanung dies erfordern, von der Veranstalterin auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche. Eine Kündigung/Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 8 möglich.

### 5. Pläne, Informationen zur Organisation und Ablauf vor Ort

Mit dem Standplan – bis vier Wochen vor der Veranstaltung - erhalten alle Aussteller die genauen Informationen zu Auf- und Abbauzeiten, Anlieferung, Parkmöglichkeiten, Reinigung und Müllentsorgung. Die angegebenen Auf- und Abbauzeiten sowie die Ausstellungszeiten sind verbindlich einzuhalten.

### 6. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wurden Gebühren zu Lasten der Veranstalterin bereits berechnet, müssen diese vom Aussteller spätestens vor Ort gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises oder durch Barzahlung beglichen werden. Bei Zahlungsverzug ist die Veranstalterin berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

### 7. Nebenkosten

Die Nebenkosten (z.B. Standmobiliar, Messebau) werden vor der Veranstaltung gemäß der vom Aussteller getätigten Bestellungen durch die Veranstalterin oder entsprechende Partnerunternehmen in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen außerhalb der angegebenen Frist, wird eine Zusatzgebühr (max. 20 % des Bestellwertes) erhoben und in Rechnung gestellt. Verbrauchsnebenkosten (z.B. Telefoneinheiten) werden nach der Veranstaltung durch die Veranstalterin oder entsprechende Partnerunternehmen in Rechnung gestellt.

### 8. Stornierung/Kündigung

Stornierungen/Kündigungen von verbindlichen Ausstellungsanmeldungen müssen generell schriftlich bei der Kongressorganisation eingehen. Nach Vertragsschluss kann der Aussteller bis zum 14.02.2012, vier Wochen vor der Veranstaltung, gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr von 25% der bestellten Leistungen stornieren/kündigen. Bei Stornierung/Kündigung zwischen 15.02. und 24.02. 2012 werden 50% der bestellten Leistungen fällig. Bei Stornierung/Kündigung nach dem 24.02.2012 werden die Standgebühren und Nebenkosten in voller Höhe fällig. Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

### 9. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne die Einwilligung der Veranstalterin nicht erlaubt. In allen Printmedien erscheint lediglich der Hauptaussteller. Für die Nennung der Mitaussteller werden von der Veranstalterin pauschal 500,00 Euro zzgl. MwSt. berechnet.

### 10. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn von der Veranstalterin gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig. Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis 5%) begründen keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind der Veranstalterin unverzüglich mitzuteilen. Weder die Veranstalterin noch die Ausstellungsorganisation übernehmen die Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Veranstaltungsortes, MARITIM Hotel Köln, zur Standplanung zu Grunde gelegt werden.

### 11. Standaufbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau ist die Sonderbau-Betriebs-Verordnung (SoBeVo), die DIN und das örtliche Baurecht. Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die Allgemeinen Bedingungen des MARITIM Hotel Köln bindend. Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen. Von allen Ständen über 12qm sind Standbauskizzen und Standbeschreibungen bei der Veranstalterin bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen. Zusätzlich ist es der Veranstalterin vorbehalten, Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen. Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind

von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Tische, Stühle, Elektroanschlüsse, etc. können über ein entsprechendes Formular bestellt werden.

#### **12. Standmaterial**

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Es gelten insoweit auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des MARITIM Hotel Köln. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für evtl. Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

#### **13. Bauhöhe**

Die untere max. Aufbauhöhe liegt bei 2,60 Metern. Höhere Aufbauten sind in einigen Bereichen mit vorheriger Absprache möglich. Sie bedürfen aber in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalterin bzw. Ausstellungsorganisatoren.

#### **14. Tragfähigkeit**

Die maximal zulässige Bodenbelastung im MARITIM Hotel Köln beträgt 500kg/qm.

#### **15. Sicherheitsvorschriften**

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 sein, ein entsprechendes Zertifikat ist mit Einreichen der Standunterlagen beizufügen. Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2 x 4 bzw. 3 x 3 mm aufweisen (sprinklertauglich!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro qm geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Ausstellungsstände dürfen aus Brandsicherheitsgründen keine geschlossene Decke haben.

#### **16. Versicherung**

Es wird allen Ausstellern empfohlen, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie ggf. eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes abzuschließen. Aussteller haften auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

#### **17. Haftung**

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlsversicherung empfohlen. Ebenso wird keine Haftung durch die Veranstalterin übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

#### **18. Sonstige Bestimmungen**

Das MARITIM Hotel Köln hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Ist der Veranstalterin infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längerer Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber der Veranstalterin. Sollte die Tagung eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen die Veranstalterin. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung o.ä.. Sollten behördliche Genehmigungen notwendig sein, hat diese grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber der Veranstalterin.

#### **19. Werbung**

Dem Aussteller ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen, ungenehmigtes Auslegen auf den Auslageflächen und weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 250,00 EUR zzgl. MwSt. belegt. Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

#### **20. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe**

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Veranstalterin. Die Veranstalterin und das MARITIM Hotel Köln sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist untersagt. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder die Veranstaltung gestört werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Ausstellers.

#### **21. Nebenabreden**

Nebenabreden zum Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Veranstalterin schriftlich bestätigt sind.

#### **22. Schlussbestimmungen**

Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin verfallen in sechs Monaten, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehält, deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.